



Stellungnahme der VERBUND AG

zum Bundesgesetz, mit dem das Ökostromgesetz 2012, das EIWOG 2010, das GWG 2011 und das E-Control-G geändert werden, das KWK-Punkte-Gesetz neu erlassen wird und das Bundesgesetz, mit dem die Technologieabfindung für Biogasanlagen (Biogas-TechnologieabfindungsG 2017) geregelt wird, sowie das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel aus von der E-Control Austria verwalteten Sondervermögen bereitgestellt werden, erlassen wird

Hauptanliegen von VERBUND:

- **EIWOG: Anzeigepflicht bei geplanter Stilllegung von Erzeugungsanlagen**
Um Anlagenbetreiber nicht unnötig in ihrer Dispositionsmöglichkeit über Kraftwerksanlagen einzuschränken, sollte die Anzeigefrist für eine geplante Stilllegung mit sechs Monaten festgelegt werden.
- **EIWOG: Bereitstellung von Endkundenmessdaten von intelligenten Messgeräten**
Um unbürokratische Online-Abschlüsse innovativer Stromlieferverträge für Kunden mit intelligenten Messgeräten über ein Kundenportal zu ermöglichen, sollte im Gesetz normiert werden, dass der Netzbetreiber dem Energielieferanten auf Anforderung ¼-Stunden-Verbrauchswerte von Endverbrauchern ohne weitere Prüfung zur Verfügung stellen soll.
- **KPG: Hocheffizienzkriterium für KWK-Anlagen**
Anspruch auf eine KPG-Förderung sollten nicht nur KWK-Anlagen haben, die das Hocheffizienzkriterium gem. KWK-Gesetz erfüllen, sondern auch solche hocheffizienten KWKs, die dem Effizienzkriterium gem. EIWOG-Definition entsprechen. Beide Anlagenkategorien sind für die Fernwärmeversorgung eines großen Teils der Bevölkerung unerlässlich und stehen denselben wirtschaftlichen Herausforderungen gegenüber.

Allgemeine Anmerkungen

EIWOG

Die aufgrund diverser von der Europäischen Kommission eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahren erforderlichen Adaptierungen im EIWOG werden von VERBUND begrüßt.

Jene Bestimmungen, die es in Zukunft ermöglichen, dass PV-Anlagen nun auch auf Mehrfamilienhäusern errichtet werden können, begrüßt VERBUND. Damit wird der rechtliche Rahmen geschaffen, dass weitere Bevölkerungsgruppen an den Möglichkeiten der neuen Technologien partizipieren und zur Dekarbonisierung der Erzeugung beitragen können.

VERBUND begrüßt die Regelung im Hinblick auf die Netzreserve, weil sie einerseits Rechtssicherheit für den Regelzonenführer herstellt und andererseits für die Verhandlungen im Hinblick auf die Strompreiszone Österreich-Deutschland von wesentlicher Bedeutung ist.

VERBUND kann den Wunsch des Regelzonenführers nach einer möglichst frühzeitigen Anzeige von geplanten Stilllegungen von Erzeugungsanlagen über 20 MW nachvollziehen. Um die Möglichkeit des Anlagenbetreibers flexibel über seine Anlage zu disponieren nicht übermäßig einzuschränken, spricht sich VERBUND für eine Reduktion der Anzeigepflicht von mindestens zwölf Monaten auf mindestens sechs Monate aus.

VERBUND weist darauf hin, dass Adaptionen des EIWOG genützt werden sollten, die tariflichen Nachteile der österreichischen Stromerzeuger (insb. G-Komponente, Doppelbelastung Pumpspeicher) zu beseitigen. Um die Entwicklung auf EU-Ebene beim Thema „Balancing“ zu berücksichtigen, ist sowohl eine stärker die Verursachungsgerechtigkeit berücksichtigende Regelung bei der Kostentragung für das Systemdienstleistungsentgelt als auch eine Adaptierung des Preismodells für Ausgleichsenergie notwendig. Dies würde auch zu mehr Chancengleichheit gegenüber ausländischen Erzeugern führen.

KWK-Punkte-Gesetz (KPG)

VERBUND lehnt die nun vorgenommene Beschränkung auf ein Hocheffizienzkriterium für KWK-Anlagen ab. Aus Sicht von VERBUND sollten vom neuen KPG nicht nur Anlagen, die nach der Definition des österreichischen KWK-Gesetzes hocheffizienten KWK-Strom erzeugen, sondern, wie beim KPG 2014 vorgesehen, auch solche, die über einen Bescheid gem. § 71 EIWOG 2010 (EU-Hocheffizienzkriterium) verfügen, erfasst werden.

Ökostrom-Gesetz (ÖSG)

Die Energiewende hat zu einem raschen Anstieg dezentral erzeugter und eingespeister erneuerbarer volatiler Strommengen im System geführt. Diese Entwicklung erfordert eine Neuausrichtung des österreichischen Ökostrom-Förderregimes. Ziel dieser grundsätzlichen Reform, die laut Regierungsprogramm bis Jahresende 2017 ausgearbeitet sein soll, muss es sein, das dann anvisierte Ausbauziel so kosteneffizient wie möglich zu erreichen. Das bedeutet, dass Förderungen für erneuerbare Energien in Zukunft möglichst marktnah und wettbewerbsfähig auszugestalten sind. Dabei muss der Grundsatz gelten, dass jede zusätzliche Kilowattstunde Strom aus erneuerbaren Quellen, unabhängig von der Erzeugungstechnologie, im Hinblick auf die Förderwürdigkeit als gleichwertig anzusehen ist. Deshalb sollte das zukünftige Förder- und Ausschreibungsregime auch an objektiven Kriterien wie Ausbauziel, Erzeugungskosten/MWh, System- und Netzdienlichkeit, Grundlastfähigkeit etc. ausgerichtet werden.

Die vorliegende „kleine“ ÖSG-Novelle sieht neben einigen Änderungen administrativer Art auch Anpassungen des Förderregimes im engeren Sinne vor. VERBUND begrüßt hier die Verbesserung der Förderbedingungen für die Kleinwasserkraft, insbesondere die Aufstockung der für den Neubau von Kleinwasserkraftanlagen bereitgestellten Investitionszuschüsse. Diese Bestimmungen sollten die rasche Realisierung bis dato blockierter Kraftwerksprojekte ermöglichen und so nicht nur einen positiven Beitrag zum Ausbau der erneuerbaren Energien in Österreich bis 2030 leisten, sondern auch die heimische Wirtschaft stimulieren.

VERBUND weist darauf hin, dass Bestimmungen, welche die bis Ende 2017 angestrebte „große“ Reform des Ökostromgesetzes in unverhältnismäßig hohem Ausmaß präjudizieren und den fördertechnischen Status quo auf längere Zeit hin einzementieren äußerst kritisch zu sehen sind, da sie den Spielraum des Gesetzgebers für eine kosteneffiziente Neuausrichtung des Regelwerkes erheblich einschränken. Weiters ist zu beachten, dass bei einer großzügigen Fördernovelle die Gefahr besteht, dass EU-rechtliche Bestimmungen hinsichtlich Ausweitung genehmigter Fördervolumina überschritten werden, was eine Neunotifizierung des ÖSG-Förderregimes notwendig machen könnte.

Im Detail nimmt VERBUND wie folgt Stellung:

EIWOG

§ 66. Abs 2a: Stilllegung von Erzeugungsanlagen

Die vorgesehene Verpflichtung von Kraftwerksbetreibern eine geplante Stilllegung von Erzeugungsanlagen dem Regelzonenführer und der Regulierungsbehörde mindestens 12 Monate im Vorhinein anzuzeigen, schränkt die Flexibilität der Kraftwerksbetreiber und somit deren unternehmerische Freiheit ein. Insbesondere bei den derzeit schwierigen Marktbedingungen, die oftmals ein relativ kurzfristiges Disponieren über den Anlagenpark notwendig machen, dürfen, bei allem Verständnis für den Wunsch des Regelzonenführers, rechtzeitig über Veränderungen des zur Verfügung stehenden Kraftwerksparks unterrichtet zu werden, die berechtigten Interessen der Anlagenbetreiber nicht ignoriert werden. Daher sollte die Anzeigefrist auf mindestens sechs Monate im Vorhinein reduziert werden.

§ 84a Abs 2: Messdaten von intelligenten Messgeräten

Nach § 84a Abs. 2 EIWOG dürfen Viertelstundenwerte nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung vertraglicher Pflichten vom Netzbetreiber an den Lieferanten übermittelt werden. Unter Berücksichtigung von § 7 Abs 2 Z 1 DSGVO 2000 könnte daraus eine Pflicht für den Netzbetreiber abgeleitet werden, die Ermächtigung des Lieferanten zum Erhalt der Viertelstundenwerte prüfen zu müssen, bevor Viertelstundenwerte an den Lieferanten übermittelt werden dürfen. Dem Lieferanten könnte dementsprechend die Pflicht auferlegt werden, seine Berechtigung zum Erhalt von Viertelstundenwerten glaubhaft zu machen, indem er dem Netzbetreiber entweder die ausdrückliche Zustimmungserklärung des Endverbrauchers oder den mit diesem geschlossenen Liefervertrag übermittelt. Der Netzbetreiber hätte dann zu prüfen, ob die Zustimmungserklärung den strengen Anforderungen einer datenschutzrechtlichen Zustimmungserklärung genüge tut, weil Viertelstundenwerte personenbezogene Daten der Endverbraucher sind, oder ob der Liefervertrag tatsächlich die Übermittlung der Viertelstundenwerte erfordert. Liegt eine der Voraussetzungen nicht vor und werden die Viertelstundenwerte dennoch an den – zu Unrecht anfordernden - Lieferanten übermittelt, könnte dem Netzbetreiber und seiner Geschäftsführung die Gefahr drohen, sich verwaltungsstrafrechtlicher und allenfalls auch strafrechtlicher Verfehlungen schuldig zu machen. Diese Prüfbliedenheit für Netzbetreiber könnte zu dem paradoxen und nicht gewünschten Ergebnis führen, dass die Lieferanten von den Netzbetreibern gezwungen wer-

den, innovative Lieferverträge mit den Endverbrauchern, die eine Verrechnung auf Basis von Viertelstundenwerten vorsehen, gerade nicht elektronisch über Websites zu jeder Zeit formfrei abzuschließen. Um den Netzbetreibern diesen allenfalls erforderlichen, immensen Prüfaufwand zu ersparen und den Lieferanten einen einfachen Abschluss und eine effiziente Abwicklung innovativer Lieferverträge zu ermöglichen, sollte § 84a Abs 2 EIWOG dahingehend geändert werden, dass der Netzbetreiber dem Lieferanten vertrauen darf, dass dieser zum Erhalt der Daten berechtigt ist. Dementsprechend sollte die bloße Behauptung zur Glaubhaftmachung ausreichen, dass der Lieferant berechtigt ist, die Viertelstundenwerte zu erhalten, der Netzbetreiber aber nicht verpflichtet sein, deren tatsächliches Vorliegen vor Übermittlung der Viertelstundenwerte zu überprüfen.

Wir schlagen folgende Ergänzung vor:

(2) „Netzbetreiber sind verpflichtet, am Beginn des darauffolgenden Kalendermonats unverzüglich, spätestens jedoch zum 5. des Monats, alle täglich erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Endverbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, an die jeweiligen Lieferanten zu den in § 81a genannten Zwecken sowie zu Zwecken der Verrechnung zu übermitteln; zur Übermittlung von Viertelstundenwerten sind sie dann verpflichtet, wenn ein Lieferant behauptet, dass ein Endverbraucher ihm gegenüber die ausdrückliche Zustimmung zum Erhalt von Viertelstundenwerten erteilt hat oder mit ihm ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu dessen Erfüllung die Übermittlung von Viertelstundenwerten erforderlich ist. Bei Abschluss von Verträgen, für die die Übermittlung von Viertelstundenwerten erforderlich ist, oder der Einholung von Zustimmungserklärungen über ein Online-Portal des Lieferanten, hat der Lieferant Vorkehrungen für eine sichere Identifizierung und Authentifizierung der Endverbraucher auf dem Online-Portal Sorge zu tragen. Die Regulierungsbehörde kann mit Verordnung die Anforderungen an die standardisierte Übermittlung dieser Daten sowie deren Format vom Netzbetreiber an den Lieferanten oder an vom Endverbraucher bevollmächtigte Dritte festlegen.“

KWK-Punkte-Gesetz (KPG)

§ 5. Abs 1: Begriffsbestimmungen

§ 8. Abs 2: Abwicklung

Gemäß vorliegendem Entwurf sollen in Zukunft nur mehr hocheffiziente KWK-Anlagen, welche über einen Bescheid gem. § 8 Abs. 2 KWK-Gesetz (Hocheffizienz-Kriterium Österreich) verfügen, in den Genuss einer KWK-Punkte-Förderung kommen. Bisher war vorgesehen (KPG 2014), dass zusätzlich auch hocheffiziente KWK-Anlagen gem. § 71 EIWOG 2010 (Hocheffizienzkriterium EU) vom KPG-Regime erfasst sein sollen.

Die nun vorgenommene Beschränkung ist nicht einsichtig, weil doch hocheffiziente KWK-Anlagen beider Effizienzklassen für die Aufbringung von leistbarer Fernwärme dringend erforderlich sind und aufgrund der schwierigen Marktsituation beide Anlagengruppen nach wie vor massiven wirtschaftlichen Herausforderungen stehen. VERBUND spricht sich daher dafür aus, weiterhin beide Hocheffizienzkriterien zur Anwendung zu bringen.

Ökostrom-Gesetz (ÖSG)

§ 10. Abs 12: Herkunftsnachweise für Ökostrom

Für die Preisermittlung sollen die Preise von Herkunftsnachweisen aus Österreich herangezogen werden.

§ 10. Abs 15: Herkunftsnachweise für Ökostrom

Der ÖSG-Entwurf sieht vor, dass Ökostrom-Anlagen nach Ablauf der Förderdauer auf der ECA-Stromnachweisdatenbank zu registrieren sind. Da dies insbesondere für kleinere Anlagen einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten würde, schlagen wir vor, die Registrierung als Kann-Bestimmung zu normieren.

Kontakt:

Wien, Februar 2017

VERBUND AG
Mag. Roland Langthaler
Am Hof 6a, 1010 Wien
Tel: +43 (0)50313-53116
e-mail: roland.langthaler@verbund.com
www.verbund.com